



## Platz -und Hausordnung

(als Ergänzung zu den bestehenden Richtlinien, der Gemeinde Stöckse, für die Benutzung der Turnhalle)

### Präambel

1. Die Sportanlagen des SV Grün-Weiß Stöckse wurden mit hohem Aufwand durch die Gemeinde Stöckse und den SV Grün-Weiß Stöckse saniert und modernisiert. Deshalb sind alle Benutzer des Sportgeländes, des Vereinsheimes und der Turnhalle zu besonderer Sorgfalt und zur Einhaltung der vorliegenden Platz- und Hausordnung verpflichtet.
2. Zur Benutzung der Sportanlage, des Vereinsheimes und der Turnhalle sind alle Mitglieder des SV Grün-Weiß Stöckse sowie Gäste im Rahmen von Veranstaltungen berechtigt.

### § 1

#### Sportgelände/Sportplatz

1. Das Sportgelände und die darauf befindlichen Sportanlagen dürfen nur dem Zweck entsprechend genutzt werden.
2. Für die Pflege und Instandhaltung des A-Sportplatzes ist die Sparte Fußball verantwortlich, soweit nicht die Gemeinde Stöckse als Eigentümer zuständig ist. Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln. Auf etwaige Missstände und Verletzungsgefahren ist der Sparten-Vorstand aufmerksam zu machen. Mängel an den Anlagen sind unverzüglich dem Spartenleiter/Sparten-Vorstand zu melden. Alle Mitglieder sind verpflichtet Schäden umgehend zu melden.
3. Die Übungsleiter haben für die Einhaltung der Platz- und Hausordnung zu sorgen.
4. Den Anweisungen der Spartenleitung und Übungsleiter sowie des Vorstandes des SV Grün-Weiß Stöckse ist Folge zu leisten.

### § 2

#### Vereinsheim/Jugendraum

1. Das Vereinsheim ist grundsätzlich während der Trainingszeiten wie folgt geöffnet:
  - montags-donnerstags bis zwei Std. nach Trainings- bzw. Spielende max. 24.00 Uhr
  - freitags und samstags bis zwei Std. nach Trainings- bzw. Spielende max. 01.00 Uhr
  - sonntags bis max. 22.00 UhrFür die Einhaltung der Öffnungszeiten sind die jeweils beteiligten Übungsleiter und Spartenleiter/bzw. Mannschaftsführer zuständig. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
2. Verzehrte Getränke sind sofort zu bezahlen. Vor Schließung des Vereinsheimes ist der letzte anwesende Übungsleiter, Mannschaftsführer oder Spartenleiter verpflichtet das Getränkegeld aus der Kasse zu entnehmen (bis auf etwas Wechselgeld) und spätestens am nächsten Tag an die für den Getränkeeinkauf zuständige Person abzuliefern.
3. Bei durch den Vorstand genehmigten Sonderveranstaltungen (Geburtstage usw.) sind Schäden oder Verunreinigungen durch den Nutzer zu beheben. Zudem wird eine Kostenpauschale für die Nutzung der Räume erhoben. Angefallener Müll, Leergut usw. müssen auf Kosten des Veranstalters gesondert beseitigt werden. Der Benutzer hat die Räumlichkeiten einschließlich Sanitärbereich besenrein zu verlassen. Dies ist so zu gestalten, das im Anschluss die Endreinigung ohne Nacharbeiten erfolgen kann. Die Endreinigung wird vom Sportverein gegen ein Entgelt von 20,00 Euro in Auftrag gegeben.
4. Nach 22.00 Uhr ist eine angemessene Lautstärke einzuhalten. Übernachtungen sind nicht erlaubt.
5. Die Weitergabe der an die Übungsleiter verteilten Schlüssel ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

### **§ 3 Sporthalle**

1. Die Benutzung der Sporthalle ist allen zugelassenen Vereinen und Sportgruppen erlaubt.
2. Personen, die am Sport- und Spielbetrieb nicht beteiligt sind, dürfen sich in der Sporthalle, außer bei genehmigten Veranstaltungen mit Zuschauern (z.B. TT-Meisterschaftsspiele), nicht aufhalten.
3. Jeder Verein, jede Sportgruppe, jeder Benutzer und jeder Zuschauer ist verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte der Turnhalle schonend zu behandeln. Alle Sportgeräte müssen nach Benutzung an den für die Aufbewahrung vorgesehenen Platz zurückgebracht werden. Jeder festgestellte Schaden ist dem Hausmeister oder der jeweils zuständigen Spartenleitung unverzüglich zu melden.
4. Das Betreten der Sporthalle ist nur in sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle gestattet.
5. Es sind nur solche Ballspiele in der Sporthalle zugelassen, bei denen eine Beschädigung der Halle (Fenster, Decke, Wände usw.) und der Einrichtung ausgeschlossen ist.

### **§ 4 Umkleidekabinen/Duschen**

1. Das Betreten der Umkleidekabinen mit Fußballschuhen ist nicht gestattet. Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden oder deren Einrichtungen ist verboten.
2. Das Reinigen der Sportkleidung ist in allen Räumen untersagt.
3. Die Wasch- und Duschanlagen dürfen nur nach der Sportausübung benutzt werden; dabei ist auf sparsamen Wasserverbrauch besonders zu achten. Die Duschanlagen sind ebenso wie die Toiletten unbedingt sauber zu halten. In die Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen werden. Das stehende Wasser in den Duschräumen ist mit den bereitgestellten Schiebern über den Abfluss zu beseitigen. Die benutzten Umkleidekabinen sind durchzukehren. Grober Dreck gehört nicht in die Abflüsse.

### **§ 5 Ordnung und Sicherheit**

1. Alle Vereinsmitglieder und Gäste sind für die Sauberkeit auf der gesamten Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt im besonderen für die Gemeinschaftsräume und die Sanitäranlagen.
2. Alle Türen, Fenster und Tore sind nach Verlassen der Anlage zu schließen. Alle Lichter und elektrischen Geräte (soweit nicht dauerhaft benötigt) sind auszuschalten.
3. Flaschen und Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu sortieren.
4. Benutzte Gegenstände (Geschirr, Grill usw.) sind nach Benutzung gründlich zu reinigen.
5. Die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung/Lüftung) ist nur dem Hausmeister und den im Gebrauch unterwiesenen Personen gestattet.
6. Bei schwerwiegenden technischen Problemen ist der Hausmeister oder der Vereinsvorstand sofort oder spätestens am nächsten Tag zu verständigen.
7. Das Telefon und der Internet-Anschluss dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke von den Übungsleitern und Mannschaftsführern benutzt werden.
8. Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht und beschmutzt werden.
9. Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche auf dem Sportgelände ist verboten. Im gesamten Gebäudekomplex ist Rauchen verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz !

### **§ 6 Zuwiderhandlungen**

1. Verstöße gegen die Benutzerordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

1. Die Hausordnung tritt am 15.02.2009 in Kraft.

(1. Vorsitzender)